



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

# DÜNGEMITTELRECHTLICHE ASPEKTE DES EINSATZES VON „BIOKOHLE“ IN BÖDEN

Berlin, den 05.10.2011

Hans-Walter Schneichel

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- Das Aufbringen und Einbringen von Stoffen auf bzw. in den Boden erfolgt zweckgerichtet
  - Düngung
  - Bodenverbesserung
  - Wurzelraum für Nutzpflanzen
-

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

## Düngemittel

wichtiges Produktionsmittel zur  
Sicherung der Ernährung

rechtliche Regelungen seit 1916

Schutz vor Täuschung

Verbraucherschutz

Schutz der Umwelt

---

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

Düngegesetz vom 09.01.2009, geändert durch Gesetz vom 09.12.2010

Düngemittelverordnung vom 16.12.2008, geändert durch Verordnung vom 14.12.2009

Düngeverordnung idF vom 27.02.2007

---

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- **Düngegesetz vom 09.01.2009**
    - Zielsetzungen
      - » Ernährung von Nutzpflanzen
      - » Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere Humusgehalt, erhalten oder nachhaltig verbessern
      - » Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden
      - » Rechtsakte der EG umsetzen
-



# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---

- Düngegesetz vom 09.01.2009

–Begriffe

1. Düngemittel
  2. Bodenhilfsstoffe
  3. Kultursubstrate
  4. Pflanzenhilfsmittel
  5. Inverkehrbringen
-

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- **Düngegesetz vom 09.01.2009**

- **Düngemittel**

- » Stoffe, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern

- **Bodenhilfsstoffe**

- » Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, die biologischen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Bodens zu beeinflussen, um die Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen zu verbessern

---



# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---

- **Düngegesetz vom 09.01.2009**

- **Pflanzenhilfsmittel**

- » Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf Pflanzen einzuwirken

- **Kultursubstrate**

- » Stoffe, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen als Wurzelraum zu dienen

- **Inverkehrbringen**

- » Jedes Abgeben an andere

---





# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---

- Düngegesetz vom 09.01.2009
- Grundsatz (§ 3 )

Inverkehrbringen und Anwendung

»Es dürfen nur Stoffe gemäß den vorgenannten Definitionen in den Verkehr gebracht **und** angewandt werden, die die Anforderungen des Gesetzes erfüllen und zugelassen sind.

---

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- **Umsetzung der Vorgaben**
    - **Zulassung durch EU-Recht**
      - » z.B.: EG-Verordnung 2003/2003 über Düngemittel
    - **Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat**
      - » freier Warenverkehr gemäß EU-Vertrag
    - **Zulassung in Deutschland**
      - » durch Verordnung
      - » allgemeingültig, nicht personen- oder produktbezogen
-



# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---

- **Düngegesetz vom 09.01.2009**
    - Ermächtigungen
      1. Regelungen zum Inverkehrbringen
        - »stoffliche Anforderungen
        - »formale Anforderungen
      2. Regelungen zur Anwendung
      3. Regelungen zum Vollzug, soweit nicht Ländersache
        - »Toleranzen
        - »Probenahme und Analysenmethoden
-

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

## Düngemittelverordnung

Düngemittelverordnung vom 16.12.2008,  
geändert durch VO vom 14.12.2009

- »Produktanforderungen
  - »Kennzeichnung
  - »Übergangsvorschriften
-



# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---

- **Produktanforderungen**
  - **Allgemein**
    - alle Ausgangsstoffe müssen
      1. einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben oder dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen **und**
      2. bei sachgerechter Anwendung unbedenklich sein.
-

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- **Produktanforderungen**
    - **Speziell**
      1. Schadstoffgrenzwerte nach Anl. 2 Tabelle 1.4 nicht überschreiten
      2. Ausgangsstoffe grundsätzlich nur aus den Tabellen 6 bis 8 der Anl. 2 (Positivlisten)
      3. zusätzlich bei Düngemittel:
        - »Anforderungen eines Düngemitteltyps einhalten
-

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

Merkmale	Kennzeichnung DüMV in mg/kg TM oder gen. Einheit	Grenzwert DüMV in mg/kg TM oder gen. Einheit
As	20	40
Pb	125	150
Cd	1,0 bzw. 20 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	1,5 bzw. 50 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Cr (VI)	1,5	2
Cr (gesamt)	300	- - -
Ni	40	80
Hg und Tl	jeweils 0,5	jeweils 1,0
PFT	0,05	0,1

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

<b>Nr.</b>	<b>Ausgangsstoff, Stoffgruppe oder Herkunft</b>	<b>Einschränkung der zulässigen Ausgangsstoffe</b>	<b>Ergänzende Vorgaben und Hinweise</b>
7. 1. 2	Pflanzliche Stoffe	aus - der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung, - Garten- und Landschaftsbau, - der Energiegewinnung, - ....	<b>Umfasst auch Flotate, Fugate und Schlämme pflanzlicher Herkunft; Verwertung nur, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt und keine Reinigungsmittel in die Schlämme gelangen können.</b>



# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

Nr.	Ausgangsstoff, Stoffgruppe oder Herkunft	Einschränkung der zulässigen Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
7. 1. 10	Kohlen	<p>Braunkohle, auch Leonardit, Xylith, nicht als Rückstand aus vorherigen Produktions- oder Verarbeitungsprozessen</p> <p>Holzkohle aus chemisch unbehandeltem Holz</p>	<p><b>Verwendung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Ausgangsstoff für Kultursubstrate,</li> <li>- als Trägersubstanz in Verbindung mit der Zugabe von Nährstoffen über zugelassene Düngemittel,</li> <li>-Xylith, Leonardit auch als <b>Bodenhilfsstoff</b></li> </ul>

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- **Art der Herstellung**
    - grundsätzlich vorgeschrieben
    - entweder
      1. unter Bezug auf einen speziellen Ausgangsstoff oder
      2. an der Zweckbestimmung orientiert
-



# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---

- **Aufbereitung der Ausgangsstoffe**

Ziel:

–Hygienisierung, Stabilisierung, Änderung der Nährstoffverfügbarkeit und Verbesserung der physikalischen Eigenschaften

– aerobe [ **anaerobe** ] Aufbereitung: gesteuerter Abbau der organischen Substanz unter Luftzufuhr [ **Luftabschluss** ]

---

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- **Zusammenfassung (I)**

- das Düngemittelrecht stellt die letzte „filternde Einheit“ vor dem Boden dar,
  - neben der Ernährung von Nutzpflanzen sind die Bodenfruchtbarkeit und die Vorsorge im Hinblick auf die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt wesentliche Ziele des Düngemittelrechts,
-

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- **Zusammenfassung (II)**

- ein Inverkehrbringen und die Anwendung ist erst nach Zulassung durch EU-Recht oder durch nationales Recht eines Mitgliedstaates zulässig,

- die Düngemittelverordnung beschreibt Produktanforderungen insbesondere hinsichtlich Ausgangsstoffe, Zusammensetzung und Art der Herstellung,

---

# Düngemittelrechtliche Aspekte des Einsatzes von „Biokohle“ in Böden

---



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

- **Zusammenfassung (III)**
    - Soweit „Biokohle“ als **Holzkohle aus chemisch unbehandeltem Holz** anzusprechen ist und die weiteren Anforderungen an die stoffliche Unbedenklichkeit eingehalten werden, ist ein Inverkehrbringen und eine Anwendung grundsätzlich zulässig.
-



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT